



**Satzung über die Benutzung
des Integrativen Gemeindekindergartens
der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn**

(Kindergartensatzung)

vom 18.04.2023

Gemeinderatsbeschluss: 30.03.2023
Rechtsaufsichtliche Genehmigung: entfällt
Anschlag an den Amtstafeln: vom 20.04.23 bis 18.05.2023
Inkrafttreten: 21.04.2023

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Gegenstand der Satzung	2
§ 2 Betreuungsjahr	2
§ 3 Vormerkung	2
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Vergabekriterien	4
§ 6 Öffnungszeiten	4
§ 7 Buchungszeit, Betreuungszeit	4
§ 8 Teilnahme an der Mittagsverpflegung	5
§ 9 Krankheit, Anzeige	5
§ 10 Ausschluss vom Besuch	5
§ 11 Regelmäßiger Besuch	6
§ 12 Abmeldung durch Personensorgeberechtigte	6
§ 13 Haftung, Unfallversicherung	6
§ 14 Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten	7
§ 15 Elternvertretung	7
§ 16 Gebühren	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn betreibt den Integrativen Gemeindekindergarten als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Der Integrative Gemeindekindergarten ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Das Angebot des Integrativen Gemeindekindergartens richtet sich an Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.
- (4) Die Aufgaben des Gemeindekindergartens und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Vormerkung

- (1) Die Vormerkung zur Aufnahme in den Integrativen Gemeindekindergarten erfolgt online durch die Personensorgeberechtigten über das zentrale Anmeldetool. Die Vormerkung für das jeweils kommende Betreuungsjahr muss grundsätzlich bis zum von Gemeindeseite veröffentlichten Termin vorgenommen werden. Die Veröffentlichung erfolgt über die amtlichen Bekanntmachungskästen, das Gemeindeblatt, Homepage und Social-Media-Kanäle. Vormerkungen können auch unterjährig getätigt werden. Diese werden dann auf der zentralen Warteliste geführt.
- (2) Vormerkende sind verpflichtet, bei der Vormerkung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben und gleichzeitig geeignete Nachweise gemäß § 5 beizufügen. Werden bei der Vormerkung falsche oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch die Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn als Träger widerrufen werden.
- (3) Für Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung, denen ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 SGB XII oder nach § 35 a SGB VIII zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung zusteht, stehen mindestens drei, aber höchstens ein Drittel der in der Einrichtung angemeldeten Kindern integrative Platzkontingente zur Verfügung. Die Betreuung dort setzt voraus, dass die Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 5 Satz 2 Punkt 4 oder 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes vorliegen, insbesondere dass die zuständigen Stellen die integrativen Maßnahmen in der Einrichtung bewilligen und Leistungen hierfür erbringen. Sind mehr als drei Bewerber für die ausgewiesenen integrativen Plätze vorhanden, erfolgt die Platzvergabe unter

pädagogischen Gesichtspunkten insbesondere unter Beachten des Kindeswohls. Dabei werden vorrangig die bereits aufgenommenen Kinder berücksichtigt.

- (4) Die Vormerkung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Integrativen Gemeindekindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und nach den in § 5 geregelten Vorgaben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Vormerkung über das Online-Anmeldetool (§ 3).
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung des Integrativen Gemeindekindergartens im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Höhenkirchen-Siegertsbrunn (zentrales Vergabeverfahren). Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten nach der zentralen Vergabebesitzung (Termin orientiert sich an der Schuleinschreibung) schriftlich mitgeteilt. Wird die Annahme des Platzes nicht innerhalb von zwei Wochen bestätigt, wird der Platz an das nächste Kind vergeben. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn wohnenden Kinder unbefristet. Die §3 und §11 bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Aufnahme von Kindern ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Höhenkirchen-Siegertsbrunn erfolgt nur, wenn diese Plätze nicht mit ortsansässigen Kindern belegt werden können. Sie kann bis zum Beginn des Betreuungsjahres (01.09.) widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Höhenkirchen-Siegertsbrunn benötigt wird. Im letzten Jahr vor dem Schuleintritt ist ein Widerruf aus diesem Grund nicht möglich.
- (6) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 11 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet ein Härtefallgremium (§ 5 Abs. 2).
- (7) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine zentral geführte Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.
- (8) Die Aufnahme für eine Dauer von weniger als einem Monat oder für nicht täglichen Besuch der Einrichtung ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei freien verfügbaren Plätzen hiervon abgewichen werden.
- (9) Der Eintritt eines Kindes in den Integrativen Gemeindekindergarten erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 5 Vergabekriterien

- (1) Die Platzvergabe wird nach Möglichkeit unter der Berücksichtigung der von den Eltern angegebenen Priorisierung der Reihenfolge nach wie folgt vorgenommen:
 1. Kinder von pädagogischen Fach- und Ergänzungs Kräften der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde,
 2. Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt nach § 22 Abs.2 Bundesmeldegesetz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn,
 3. Einhaltung der Vormerkungsfrist,
 4. Alter, Alleinerziehende in der jeweiligen Altersgruppe mit Vorrang,
 5. Härtefälle.
- (2) In Härte- oder Zweifelsfällen entscheidet ein Gremium, das sich aus der Ersten Bürgermeisterin und ihren Stellvertreter*innen, den Einrichtungsleitungen der ortsansässigen BayKiBiG geförderten Einrichtung und der Gemeindeverwaltung zusammensetzt.

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Integrativen Gemeindekindergartens werden nach Beratung durch den Elternbeirat (§ 15) von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Sie werden durch Aushang in der Einrichtung sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Schließzeiten der Einrichtung werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§ 15) von der Gemeindeverwaltung festgelegt. Sie sind grundsätzlich den Schulferien angeglichen. An einzelnen Tagen kann auch außerhalb der Schulferien die Einrichtung geschlossen werden; dies erfolgt nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, nicht später als 8.30 Uhr in die Einrichtung gebracht werden.

§ 7 Buchungszeit, Betreuungszeit

- (1) Bei der Zusage des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten festzulegen.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Einrichtung sicherstellen zu können, werden grundsätzlich Mindestbuchungszeiten von 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag festgelegt. Die Kinder sollen an fünf Tagen die Woche anwesend sein.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Betreuungszeiten zu buchen. Diese Buchungszeiten sind schriftlich anzugeben. Umbuchungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen nur quartalsweise jeweils zum 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines Jahres möglich, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist.

§ 8 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu buchen. Diese Buchungen sind von den Eltern schriftlich anzugeben. Umbuchungen sind unter Einhaltung einer Frist von einer Woche möglich.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder müssen vorübergehend vom weiteren Besuch des Integrativen Gemeindekindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass sie ernsthaft erkrankt sind oder in Folge einer übertragbaren Krankheit gemäß § 34 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) die Einrichtung nicht besuchen dürfen. Die Einrichtungsleitung ist von der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten.

Gleiches gilt, wenn Mitglieder der eigenen Familie/Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Einrichtungsleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Integrativen Gemeindekindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c) trotz bereits schriftlich erfolgter Ermahnung durch die Einrichtungsleitung wiederholt oder regelmäßig gegen die Hol- und Bringzeiten verstoßen wird,
 - d) die Eltern oder Personensorgeberechtigten mit der Entrichtung der fälligen Gebühren mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - e) das Kind trotz Bemühungen des pädagogischen Personals sich nicht in die Gruppe integrieren lässt,
 - f) das Vertrauensverhältnis zwischen Personensorgeberechtigten und dem pädagogischen Personal massiv gestört ist und nicht mehr zustande kommt.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Träger im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung. Der Elternbeirat soll mit Einverständnis der betroffenen Personensorgeberechtigten bei dieser Entscheidung beratend mit einbezogen werden.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Einrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind diese regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist diese unverzüglich, spätestens bis 9.00 Uhr, zu verständigen. Die Erreichbarkeit der Einrichtung mittels Telefons oder telefonischen Anrufbeantworters muss gewährleistet sein.
- (3) Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden. Darf ein Kind von der Einrichtung alleine nach Hause gehen, so ist dies im Voraus schriftlich bei der Einrichtungsleitung zu erklären.
- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind seine Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal ermächtigt, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage, wobei hierbei die entstandenen Kosten den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 12 Abmeldung durch Personensorgeberechtigte

- (1) Die Abmeldung durch Personensorgeberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (4) Bei Kindern, welche zum September des Jahres eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. des Jahres).

§ 13 Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind Kinder insbesondere auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.
- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Einrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn als Träger.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung des Integrativen Gemeindekindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 14

Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in der Einrichtung hängt entscheidend von der Zusammenarbeit der Eltern und des pädagogischen Personals ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit regelmäßig Sprechstunden wahrzunehmen nutzen. Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung mindestens einmal im Monat statt. Das pädagogische Personal steht im Rahmen der Tür- und Angelgespräche auch für kurze Absprachen zur Verfügung. Elterngespräche werden individuell mindestens einmal jährlich vereinbart.

§ 15

Elternvertretung

- (1) In der Einrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 16

Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.06.2018 außer Kraft.

Höhenkirchen-Siegersbrunn, 18.04.2023

gez.

Mindy Konwitschny
Erste Bürgermeisterin